

Vorschläge des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich zu einem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 23

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist diese Quelle ausgeschaltet worden. Die Gemeinde sieht sich dadurch genötigt dem Reservoir neue Quellen zuzuführen, oder dann die übrig gebliebenen besser zu fassen. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Aug. hat nun für diese Arbeiten den nötigen Kredit bewilligt.

Das neue Zeughaus in Basel an der Lagerhausstrasse schreitet im Bau rasch voran; das Hauptgebäude ist bereits bis zum zweiten Stockwerk gediehen, und das linksseitige einstöckige Flügelgebäude hat bereits den Dachstuhl erhalten und wird im Laufe dieser Woche eingedeckt werden.

Zoggenburger Gaswerk. Gegenwärtig ist man in den vier beteiligten Gemeinden Ebnet, Kappel, Wattwil und Lichtensteig eifrig daran, die Hausleitungen zu erstellen. Die Gasfabrik in Wattwil ist beinahe fertig und man hofft, den Betrieb auf 1. Oktober aufnehmen zu können.

Die Installationsarbeiten für die Gasversorgung in Narburg (Aargau) sind nun soweit gediehen, daß in zirka einem Monat die Gasversorgung dem Betrieb übergeben werden kann. Die Zuführung des Gases geschieht nicht durch eine Leitung von Olten nach Narburg, sondern durch einen Auto-Lastwagen, der in seine Flaschen auf einmal 600 m³ Gas aufnehmen kann. Durch eine Presse wird das Gas in der Gasfabrik Rothenbach & Cie in die Flaschen gepreßt. Der Lastwagen befördert die Flaschen zum Gasometer beim Bahnhof in Narburg und hier wird das Gas in die Leitung getrieben. Es ist dies die modernste Ueberführung des Gases nach Orten, die selber keine eigene Gasfabrik besitzen.

Bauliches aus Schuls (Graubünden). Die Gemeinde Schuls hat ihr Pfundhaus renovieren lassen, sodaß es nun zu den schönsten im Kanton gezählt werden darf. Notwendige Aufgaben, die Schuls bald lösen muß, sind die Erstellung eines neuen Schleßplatzes (da der jetzige in Rutschgebiet sich befindet) und die Beleuchtung der Bahnhofstrasse, noch bevor sich in dunklen Nächten Passagiere des letzten Zuges ernstlich verirren. Die R. B. unterhandelt nun mit der Gemeinde bezüglich Beleuchtung des Bahnhofes mit elektrischem Licht. Also mehr Licht ist in Sicht und bei der Entfernung des Bahnhofes auch notwendig.

Bauliches aus Fetan (Graubünden). Zum zweiten Mal tagte leztlich das Initiativkomitee zur Gründung eines Mädcheninstituts in Fetan. Es wurde namentlich die Platzfrage und die Beschaffung von Wasser genauer besprochen. Die Männer, die an der Spitze dieses Projektes stehen, bieten Gewähr dafür, daß es über kurz oder lang realisiert werden wird. Dann aber dürfte Fetan auch als Winterkurort aufkommen. Schon diesen Sommer unterhandelte der Wirt des Hotels in Fetan mit Engländern über die Offenhaltung seines Hotels auch während des Winters.

Gründung eines tessinisch-kantonalen Lungenanatoriums. Im „Corriere del Ticino“ wird in einer Artikelserie der Gedanke der Gründung eines kantonalen Lungenanatoriums aufgegriffen und erörtert. Der Verfasser kommt zum Schluß, daß die Errichtung einer solchen Anstalt für die unbemittelten Lungenkranken dringendes Bedürfnis sei; er spricht die Hoffnung aus, daß der Große Rat und die Regierung zur Vermittlung einer solchen segensreichen Schöpfung Hand bieten werden.

Landungsstelle in Muralto-Locarno (Tessin). Die Schiffahrtsgesellschaft beabsichtigt auf dem Langensee bei Muralto eine kleine Landungsstelle zu errichten, um die Hauptlandungsstelle zu entlasten.

Vorschläge des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich

zu einem

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung
vom 21. August 1913.

I. Dem Entwurf der Zentralleitung an der Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Langenthal vom 15. Juni 1913 wird nicht zugestimmt, weil er:

- die vielgestaltigen Verhältnisse der Gewerbe nicht berücksichtigt und ein im Detail einheitliches Parallelgesetz zum Fabrikgesetz für die Gewerbe nicht zweckmäßig und nicht durchführbar ist.
- Gegen allen bisherigen Beschlüssen der Delegiertenversammlungen und den bis jetzt allgemein anerkannten Grundsätzen einer weitgehenden Mitwirkung der organisierten Berufsangehörigen bei der Durchführung des Gesetzes keine Rücksicht trägt, im Gegenteil die Ausführung von sehr detaillierten Bestimmungen aller Art nur in die Hände der administrativen und Polizeiorgane des Staates legt.

II. Der Entwurf ist daher gänzlich umzuarbeiten, in dem Sinne, daß kein einheitliches Parallelgesetz zum Fabrikgesetz aufgestellt wird, dagegen eine weitgehende Mitwirkung der organisierten Berufsangehörigen bei der Durchführung vorgesehen werde.

Als Grundlage kann weiter dienen:

- Eine Reihe von Gewerbebetrieben, die fabrikmäßig eingerichtet sind und im Sinne der Großbetriebe arbeiten, wie z. B. gewisse mechanische Werkstätten, Schlossereien, Schreinerereien und Möbelfabriken, von denen einige nur deswegen dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, weil sie bisher ein oder einige Arbeiter weniger als ihre Konkurrenz beschäftigten, sollen dem Fabrikgesetz unterstellt werden, oder wie bisher, dort verbleiben.

Die Entscheidung ob ein Gewerbebetrieb hieher gehört, soll bei Rekursen dem Bundesrat auf Grund des Antrages einer eidgen. paritätisch zusammengesetzten Gewerbekommission zustehen, die sich jederzeit durch Spezialexperten ergänzen kann, eventl. sind hiefür kantonale Kommissionen nach Analogie derjenigen für die Lehrlingsgesetze vorzusehen.

- Für diejenigen Gewerbe für die kein Spezialgesetz oder kein behördlich anerkannter Tarifvertrag besteht (siehe unter c und d), werden allgemeine Minimalbestimmungen aufgestellt, die sich entgegen dem Entwurf der Zentralleitung nur auf folgende Punkte und hier auch nicht auf zu weitgehende sachliche und administrative Vorschriften beziehen sollen. (Ausnahmen von Unterstellungen unter das Gesetz, oder einige Bestimmungen desselben müssen vorbehalten bleiben, über die die eidgenössischen oder kantonalen Gewerbekommissionen zu befinden haben, oder auf Grund deren Anträge der Bundesrat entscheidet.)

Gesundheitliche Verhältnisse in den Werkstätten, Grundlegende Bestimmungen für den Betrieb, Kündigungsfrist,

Affordarbeit,
Lohnabzug,
Verbot dem Arbeiter für Arbeitsplatz, Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Lieferung der Betriebskraft etwas zu verrechnen,
Décompte,
Erledigung von zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis,
Wöchnerinnenschutz,
Beschäftigung jugendlicher Personen,
Sicherung der Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der von ihnen geöffneten Kassen,
Kantonale Einigungsstellen,
Aufsicht durch Gewerbekommissionen und Oberaufsicht der Kantone und des Bundes ähnlich derjenigen bei den staatlichen Lehrlingsgesetzen,
Milde Strafbestimmungen für einfache Verletzungen des Gesetzes, die keiner Absicht, besonderen Nachlässigkeit oder niederen Gesinnung entspringen. Sie sind auf Antrag der genannten Gewerbekommissionen zu verhängen.

c) Tarifverträge.

Bestimmungen, die sich von der allgemeinen oder Spezialgesetzgebung entbinden. Sie sollten, soweit dies für einen Beruf zutreffend ist, die unter b angeführten Verhältnisse ordnen. Die Regelung weiterer Punkte soll zulässig sein.
Weitgehende Selbstverwaltung ist auch hier erste Bedingung.

Die behördliche Genehmigung soll soweit gehen können, daß der Tarifvertrag unter gewissen Bedingungen obligatorisch für alle im Beruf Tätigen erklärt werden kann.

d) Je nach Bedürfnis: Eidgenössische Spezialbestimmungen (Verordnungen) für bestimmte mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen arbeitende Gruppen soweit sie keine behördlich anerkannten Tarifverträge haben z. B.

1. Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker. (Arbeiten die von der Witterung abhängen und außerhalb von Werkstätten geleistet werden.)
2. weitere Baugewerbe auch mit Werkstättebetrieb: Hafner, Installateure, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Maler, Schreiner, Tapezierer,
3. Bäcker, Konditoren, Metzger,
4. Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder,
5. Bekleidungsindustrie, wobei die Frage der Schaffung eines eidgen. Gesetzes für die weiblichen Berufsarten nach Analogie der bestehenden kantonalen Gesetze vorbehalten bleibt.
6. Verkehrsgewerbe.

Hier ist den paritätischen Berufsorganisationen weitgehende Selbstverwaltung zuzustehen.

Mit einer allgemein obligatorischen Unterstellung der Gewerbe unter das Unfallversicherungsgesetz der grundsätzlich zuzustimmen ist, ist vorerst zuzuwarten bis die Erfahrungen mit dem in nächster Zeit in Kraft tretenden Gesetze, namentlich betr. den Kostenpunkt der Prämien vorliegen.

Zu gleicher Zeit mit dem Gesetze betr. die Arbeit in den Gewerben sollen auch die Bundesgesetze oder gesetzlichen Ergänzungen betr. die Berufsorganisationen, unlauterer Wettbewerb, Hauswiesen, Ausverkaufswesen etc., siehe Heft XXV der Gewerblichen Zeitfragen, bei den eidgen. Räten zur Beratung gelangen.

Verbandswesen.

Der Schweizer Hafnermeisterverband hat in seiner letzten Generalversammlung den Beschluß gefaßt, eine heiztechnische Kommission zu ernennen, die den Mitgliedern in technischen Fragen an die Hand gehen und die Anwendung des Kachelofens überhaupt heben soll. Diese Kommission hat sich nun konstituiert. Diesbezügliche Fragen sind an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Knecht, Hafnermeister in Baden, zu richten.

Eine Anleitung für die Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts nach dem neuen Z.-G.-B. hat der Handwerker- und Gewerbeverein Richterswil an sämtliche dortige Bauhandwerker versandt, damit diese lernen, wie die Sache anzupacken ist. Es ist dies ein begrüßenswertes Vorgehen, das namentlich dann für die Bauhandwerker von Wert ist, wenn sie von diesem gesetzlichen Rechte auch Gebrauch machen.

Ausstellungswesen.

Die permanente Ausstellung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Zürich wird auf Mitte Oktober in Zürich eröffnet. Der leitende Ausschuß bestellte die Ausstellungskommission aus den Mitgliedern: Taubenberger, Zentralpräsident; Kunzmann, Vizepräsident; Alder, Zentralsekretär; A. Müller, Ingenieur, Bollikon; A. Kestle, Schreiner, Zürich.

Verschiedenes.

Ründigung im Gipser- und Malergewerbe der Schweiz. Im Gipser- und Malergewerbe der ganzen Schweiz besteht die Gepflogenheit, — sowohl bei den Meistern als bei den Arbeitern, — daß Entlassungen und Austritte zu jeder Zeit (zu jeder Tagesstunde sogar) erfolgen können. Es besteht keine Ründigungsfrist. Nach dem alten Obligationenrechte waren solche Gepflogenheiten von den Gerichten zu respektieren. Sie genossen als Übung oder Ortsgebrauch ohne weiteres Rechtskraft.

Das gewerbliche Schiedsgericht Olten hat letzter Tage in zwei Fällen festgestellt, daß das unter dem neuen Rechte nun nicht mehr ohne weiteres der Fall ist. Das neue Obligationenrecht hat den Ortsgebrauch und die Übung bei der Ründigung ausgeschaltet. Das Wegbedingen der Ründigungsfrist muß in jedem Falle zum Bestand des Vertrages gemacht werden, um Geltung zu haben. Es muß dem Arbeiter sofort in gehöriger Weise zur Kenntnis gebracht werden, und wenn ein Meister einen Arbeiter ohne Ründigung entläßt, so muß vor Gericht bewiesen werden können, daß die gesetzliche Ründigungsfrist nicht galt, resp. wegbedungen war. Das Schiedsgericht erachtet diesen Beweis als erbracht, wenn ein Anschlag in der Werkstätte besteht, der darauf aufmerksam macht, daß keine Ründigung bestehe, ebenso wenn dies auf den Zahltagskouverts aufgedruckt steht oder in anderer Weise deutlich zur Kenntnis aller gebracht wird. Der Beweis der Kenntnis des Wegbedingens der Ründigungsfrist kann natürlich auch durch Zeugen geführt werden, doch erfordert dies schon wieder mehr Umstände und Kosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht, das diese Händel zu beurteilen hat, empfiehlt deshalb den Gewerben, die keine Ründigungsfrist haben wollen, dies durch Anschlag in der Werkstätte oder durch Ausdruck auf den Zahltagskouverts für jedermann deutlich festzustellen. Es gilt dieser Hinweis auch für andere Gewerbe, in welchen solche Übungen bisher Geltung hatten.